

<p>Einkommensgrenze (Berlin und NRW)</p>	<p>Anhebung der Einkommensgrenze für Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von 17.000 € (Berlin) bzw. 18.000 € (NRW) auf 20.000 €. Maßgeblich ist wie bisher der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des zweiten Kalenderjahres vor Beihilfeantragstellung in Berlin und in NRW im Kalenderjahr vor Beihilfeantragstellung.</p> <p>Zur Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit im Kalenderjahr 2021 ist somit der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid des Jahres 2019 maßgebend. Prüfen Sie daher, ob sich in ihren Beamtenbeständen aktuell Ehegatten mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 17.000 € und 20.000 € (NRW zwischen 18.000 € und 20.000 €) befinden. Prüfen Sie auch, ob deren Krankenversicherungsschutz auf den geänderten Beihilfeanspruch angepasst werden muss. Da sich in diesen Fällen der Beihilfeanspruch erhöht, ist die Umstellung i.d.R. ohne erneute Gesundheitsprüfung (Tieferstufung) möglich.</p> <p>Unsere Empfehlung: Regelmäßige Überprüfung der Ehegatteneinkünfte in Beamtenbeständen zum Jahresbeginn sichert jederzeit den bedarfsgerechten Krankenversicherungsschutz. Speziell nach jedem Jahreswechsel sollte bei verheirateten Beamten das Einkommen des Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartners) überprüft werden. Überschreitet das Ehegatteneinkommen nämlich die jeweilige Einkommensgrenze, muss der Versicherungsschutz um den entfallenden Beihilfeanspruch erhöht werden. Ohne erneute Gesundheitsprüfung ist diese Anpassung aber nur innerhalb von 6 Monaten ab Änderung (Entfall) des Beihilfeanspruchs möglich.</p> <p>Das bedeutet: Wird ein Überschreiten der Einkommensgrenze erst in der zweiten Jahreshälfte erkannt, ist die Erhöhung des Versicherungsschutzes nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich. Unter Umständen ist eine Anpassung des Versicherungsschutzes nur mit einem Risikozuschlag möglich. Deshalb: regelmäßig die Ehegatteneinkünfte in der ersten Jahreshälfte überprüfen.</p>
---	---